

SATZUNG

zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lahr (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 7 – Steuerschuldner, Haftung –

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Ziff. 4 beträgt für jeden beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät

1. mit Geldgewinnmöglichkeit

25 v. H. des Einspielergebnisses,
mindestens 70,00 €

2. ohne Geldgewinnmöglichkeit

50,00 €

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

1. mit Geldgewinnmöglichkeit

25 v. H. des Einspielergebnisses,
mindestens 130,00 €

2. ohne Geldgewinnmöglichkeit

130,00 €

2. § 11 – Steueraufsicht, Betretungsrecht –

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Stadt Lahr berechtigt, die Aufstell- und Veranstaltungsorte **während der gewöhnlichen Geschäftszeiten** zu betreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2024

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)